

TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/14 G75/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.2010

Index

90 Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung 1960

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

StVO 1960 §29b Abs2 lita, Abs3

VfGG §62 Abs1

1. B-VG Art. 7 heute
 2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
 3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
 5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
 7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StVO 1960 § 29b heute
 2. StVO 1960 § 29b gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 29b gültig von 06.10.2015 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 4. StVO 1960 § 29b gültig von 01.01.2014 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 5. StVO 1960 § 29b gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 6. StVO 1960 § 29b gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 7. StVO 1960 § 29b gültig von 31.07.1993 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 522/1993
 8. StVO 1960 § 29b gültig von 01.05.1986 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986
-
1. VfGG § 62 heute
 2. VfGG § 62 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014
 3. VfGG § 62 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 4. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 5. VfGG § 62 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 6. VfGG § 62 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 7. VfGG § 62 gültig von 01.03.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 8. VfGG § 62 gültig von 01.01.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 9. VfGG § 62 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 329/1990

10. VfGG § 62 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 732/1988

11. VfGG § 62 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 311/1976

Leitsatz

Sachliche Rechtfertigung einer Ausnahme für gehbehinderte Personen in Halte- und Parkverboten für die Dauer des Ein- und Aussteigens in der Straßenverkehrsordnung

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I . 1.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden: römisch eins. 1.1. Beim Unabhängigen Verwaltungssenat Wien (im Folgenden:

UVS) ist eine Maßnahmenbeschwerde gegen die Entfernung eines Fahrzeuges aus einem Halte- und Parkverbot anhängig.

1.2. Dieser liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beschwerdeführerin vor dem UVS verfügt über einen Ausweis nach §29b des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO), (im Folgenden: StVO), BGBl. 159/1960. Am 17. November 2008 stellte sie ihr Fahrzeug in einem Halte- und Parkverbot ab, um einen Arzttermin wahrzunehmen. Das Fahrzeug wurde kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 17. November 2008 wurden der Beschwerdeführerin die Kosten in Höhe von € 199,-- vorgeschrieben. Dagegen wurde eine Maßnahmenbeschwerde an den UVS erhoben. Die Beschwerdeführerin vor dem UVS verfügt über einen Ausweis nach §29b des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1960, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen werden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO), (im Folgenden: StVO), Bundesgesetzblatt 159 aus 1960,. Am 17. November 2008 stellte sie ihr Fahrzeug in einem Halte- und Parkverbot ab, um einen Arzttermin wahrzunehmen. Das Fahrzeug wurde kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 17. November 2008 wurden der Beschwerdeführerin die Kosten in Höhe von € 199,-- vorgeschrieben. Dagegen wurde eine Maßnahmenbeschwerde an den UVS erhoben.

2.1. Bei Behandlung der Maßnahmenbeschwerde sind beim UVS Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des §29b Abs2 lita StVO entstanden und er stellt daher den

"Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit sowie Aufhebung der Bestimmung des §29b Abs2 lita in der Fassung der

6. StVO Novelle, BGBl. Nr. 412/1976, in eventualita [sic!] der litb, der StVO 1960, wegen Verfassungswidrigkeit gemäß Art129a Abs3 B-VG". 6. StVO Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 412 aus 1976,, in eventualita [sic!] der litb, der StVO 1960, wegen Verfassungswidrigkeit gemäß Art129a Abs3 B-VG".

2.2. Der UVS begründet seinen Antrag folgendermaßen:

§29b Abs2 lita StVO verstoße gegen den "Gleichheitsgrundsatz". Nach dieser (Ausnahme-)Bestimmung sei es Inhabern eines Ausweises nach §29b Abs1 StVO erlaubt, im Halte- und Parkverbot für die Dauer des Ein- und Aussteigens bzw. des Ein- und Ausladens eines Gehbehelfes ein Fahrzeug abzustellen. Diese Ausnahme vom Halte- und Parkverbot komme aber nur solchen Personen zu Gute, die von jemandem begleitet werden, der anschließend das Fahrzeug entfernt. Inhaber eines Ausweises nach §29b Abs1 StVO, die alleine ihr Fahrzeug fahren, könnten jedoch von dieser Ausnahmebestimmung keinen Gebrauch machen und seien daher gegenüber jenen Personen, die in Begleitung sind, benachteiligt. Dies verstoße gegen das "Gleichheitsgebot" und das "Gebot der verfassungsmäßigen Determination". Die Bestimmung sei daher als verfassungswidrig aufzuheben.

3. Die Bundesregierung erstattete eine Äußerung, in der sie zunächst die Präjudizialität der angefochtenen Bestimmung in Frage stellt und die Zurückweisung des Antrages beantragt.

In der Sache bringt die Bundesregierung vor, die angefochtene Bestimmung sei sachlich gerechtfertigt. Die Ausnahmebestimmung des §29b Abs2 lita StVO ermögliche es, bestimmten Personen ihr Fahrzeug in einem Halte- und

Parkverbot für eine bestimmte Dauer abzustellen. Die Tatsache, dass dieses Fahrzeug wieder entfernt werden müsse, sei gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber es für notwendig erachtet habe, die betreffenden Straßenstellen [durch Halte- und Parkverbote] freizuhalten. Das allgemeine Sicherheitsinteresse würde das Interesse von dauernd stark gehbehinderten Personen, auch im Halte- und Parkverbot ihr Fahrzeug dauerhaft abstellen zu können, überwiegen. Daher sei die angefochtene Bestimmung nicht verfassungswidrig und der Antrag des UVS abzuweisen.

II. §29b StVO idF BGBl. I 52/2005 lautet:römisch zwei. §29b StVO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 52 aus 2005, lautet:

"Gehbehinderte Personen

§29b. (1) Die Behörde hat Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

1. (2)Absatz 2,Inhaber eines Ausweises gemäß Abs1 dürfen

a)auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen 'Halten und Parken verboten' ein Halte- und Parkverbot kundgemacht ist,

b)entgegen der Vorschrift des §23 Abs2 über das Abstellen eines Fahrzeuges am Rand der Fahrbahn mit dem von ihnen selbst gelenkten Fahrzeug oder mit einem Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, zum Aus- oder Einsteigen einschließlich des Aus- oder Einladens der für den Ausweisinhaber nötigen Behelfe (wie etwa ein Rollstuhl u. dgl.) für die Dauer dieser Tätigkeiten halten.

1. (3)Absatz 3,Ferner dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs1 befördern,

a)auf Straßenstellen, für die durch das Straßenverkehrszeichen 'Parken verboten' ein Parkverbot kundgemacht ist,

b)in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung,

c)auf Straßen, für die ein Parkverbot, das gemäß §44 Abs4 kundzumachen ist, erlassen worden ist, und

d)in einer Fußgängerzone während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf,

parken.

(4)-(5)..."

III. 1. Zur Zulässigkeit:römisch drei. 1. Zur Zulässigkeit:

1.1. Der UVS hat bei Behandlung der Maßnahmenbeschwerde die angefochtene Bestimmung anzuwenden.

Zwar beantragt der UVS ausdrücklich nur die Aufhebung des §29b Abs2 lita StVO idF der 6. StVO Novelle, BGBl. 412/1976, mit welcher Novelle die angefochtene Norm in die StVO eingefügt wurde. Aus dem Antrag ergibt sich jedoch, dass die Bestimmung in ihrer geltenden Fassung angefochten wird. Zwar beantragt der UVS ausdrücklich nur die Aufhebung des §29b Abs2 lita StVO in der Fassung der 6. StVO Novelle, Bundesgesetzblatt 412 aus 1976,, mit welcher Novelle die angefochtene Norm in die StVO eingefügt wurde. Aus dem Antrag ergibt sich jedoch, dass die Bestimmung in ihrer geltenden Fassung angefochten wird.

Der Antrag ist daher zulässig.

1.2. Da bereits der Hauptantrag zulässig ist, ist auf den Eventualantrag nicht mehr einzugehen.

2. In der Sache:

2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003). 2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat

sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken vergleiche VfSlg. 12.691 aus 1991,, 13.471 aus 1993,, 14.895 aus 1997,, 16.824 aus 2003,). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193 aus 1998,, 16.374 aus 2001,, 16.538 aus 2002,, 16.929 aus 2003,).

Der UVS erachtet §29b Abs2 lita StVO als verfassungswidrig, weil diese Bestimmung gegen das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art7 B-VG bzw. Art2 StGG) verstoße. Darüber hinaus sei die Bestimmung nicht ausreichend determiniert.

2.2. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327/1993, 16.407/2001). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen (vgl. zB VfSlg. 14.039/1995, 16.407/2001). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa 16.176/2001, 16.504/2002). Diese Schranken sind im vorliegenden Fall nicht überschritten. Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301/1995, 15.980/2000 und 16.814/2003). 2.2. Der Gleichheitsgrundsatz bindet auch den Gesetzgeber (s. etwa VfSlg. 13.327 aus 1993,, 16.407 aus 2001,). Er setzt ihm insofern inhaltliche Schranken, als er verbietet, sachlich nicht begründbare Regelungen zu treffen vergleiche zB VfSlg. 14.039 aus 1995,, 16.407 aus 2001,). Innerhalb dieser Schranken ist es dem Gesetzgeber jedoch von Verfassungs wegen durch den Gleichheitsgrundsatz nicht verwehrt, seine politischen Zielvorstellungen auf die ihm geeignet erscheinende Art zu verfolgen (s. etwa 16.176 aus 2001,, 16.504 aus 2002,). Diese Schranken sind im vorliegenden Fall nicht überschritten. Ob eine Regelung zweckmäßig ist und das Ergebnis in allen Fällen als befriedigend empfunden wird, kann nicht mit dem Maß des Gleichheitssatzes gemessen werden (zB VfSlg. 14.301 aus 1995,, 15.980 aus 2000, und 16.814 aus 2003,).

Für die angefochtene Regelung besteht eine sachliche Rechtfertigung. §29b Abs2 lita StVO soll nämlich für den dort umschriebenen Personenkreis in Halte- und Parkverböten nicht generell das Halten und Parken ermöglichen, sondern nur für eine gewisse - eng begrenzte - Zeitspanne das Halten ermöglichen, setzt aber voraus, dass das Fahrzeug nach kurzer Zeit wieder entfernt wird ("für die Dauer des Ein- und Aussteigens ...").

Hinzu kommt, dass ein Halte- und Parkverbot nur bei Vorliegen der in der StVO festgelegten Voraussetzungen erlassen werden darf und dies aus bestimmten (Sicherheits-)Überlegungen geschieht. Das allgemeine Interesse an solchen Sicherheitsmaßnahmen überwiegt jedoch das Interesse von stark gehbehinderten Personen, von der Ausnahmeregelung des §29b Abs2 lita StVO auch dann Gebrauch zu machen, wenn sie nicht in Begleitung einer Person sind, die das Fahrzeug wieder aus dem Halte- und Parkverbot entfernen kann.

Es ist der Bundesregierung nämlich insofern beizupflichten, als der Gesetzgeber durch ein Halte- und Parkverbot zum Ausdruck bringt, dass er es für notwendig erachtet, die betreffende Straßenstelle von Fahrzeugen freizuhalten. Eine Ausnahmeregelung für stark gehbehinderte Personen kann daher nicht so verstanden werden, dass auch im Bereich eines Halteverbots für diesen Personenkreis das Parken erlaubt ist.

Fälle, in denen Inhaber eines Ausweises gemäß §29b Abs1 StVO nicht begleitet werden (und daher das Fahrzeug nicht entfernt werden kann), werden durch §29b Abs3 StVO berücksichtigt. Diese Bestimmung erlaubt es nämlich Inhabern eines Ausweises nach Abs1 leg. cit. ihr Fahrzeug in Parkverböten abzustellen (vgl. Pürstl, StVO12, 2007, 561 f.). Fälle, in denen Inhaber eines Ausweises gemäß §29b Abs1 StVO nicht begleitet werden (und daher das Fahrzeug nicht entfernt werden kann), werden durch §29b Abs3 StVO berücksichtigt. Diese Bestimmung erlaubt es nämlich Inhabern eines Ausweises nach Abs1 leg. cit. ihr Fahrzeug in Parkverböten abzustellen vergleiche Pürstl, StVO12, 2007, 561 f.).

2.3. Der Antrag ist daher abzuweisen.

IV. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. römisch vier. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Straßenpolizei, Halte(Park-)Verbot, Behinderte, VfGH / Antrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:G75.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at